

VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber

Berlin-Schöneberg

Magistrat · Abteilung Rechtswesen · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 6

TEIL I

Ausgabetag 1. Februar 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

9. 1. 1951	Gesetz über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundsschulden	71			
13. 1. 1951	Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)	74			
18. 1. 1951	Berichtigung zum Gesetz über die Abwicklung der Sicherstellung von Bergungsgut vom 8. Januar 1951	77			
22. 1. 1951	Berichtigung zum Gesetz zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951	77			
22. 1. 1951	I. Nachtragsverordnung zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Verwaltungsbezirk Zehlendorf der Reichshauptstadt Berlin vom 19. November 1941	77			
24. 1. 1951	Anordnung zur Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik	77			
	Berliner Zentralbank				
19. 1. 1951	Ausführungsvorschrift Nr. 15 zur Uralkonten-Bestimmung	79			
				Einfuhrausschuß	
			15. 1. 1951	Anordnung Nr. 1/51 des Einfuhrausschusses	79
				Alliierte Kommandatura Berlin	
			21. 12. 1950	Anordnung BK/O (50) 108 betr. Gesetz über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung und Einführung einer Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin	81
			4. 1. 1951	Anordnung BK/O (51) 2 betr. Gesetz zur Neuordnung des Kraftverkehrs in Berlin — Außerkraftsetzung von Anordnungen und Anweisungen der Alliierten Kommandatura Berlin	81
				Office of the US. High Commissioner for Germany Berlin Element (United States Sector)	
			8. 1. 1951	Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und Durchführungsbestimmung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 52 (1. Abänderung) der Militärregierung Berlin (Sperrung und Kontrolle von Vermögen)	81
			16. 1. 1951	Anordnung USCOB (51) 2 betr. Aufhebung der Anordnung der Militärregierung des Amerikanischen Sektors „Wiedereinsetzung der Verwaltungsgerichte“	81

Gesetz

über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundsschulden

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ARTIKEL I

Allgemeine Fälle der Umstellung

§ 1

(1) Für die Umstellung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gelten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 die Vorschriften über die Umstellung der durch das dingliche Recht gesicherten Forderung.

(2) Auf die Umstellung von Fremdschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt sind, findet Artikel 14 Ziffern 32 und 33 der Umstellungsverordnung Anwendung, soweit nicht im § 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Mit der Wirkung, daß an die Stelle einer Reichsmark eine Deutsche Mark der Bank deutscher Länder tritt, werden umgestellt:

1. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, wenn die durch das dingliche Recht gesicherte Forderung nicht den Vorschriften der Umstellungsverordnung unterliegt oder wenn die Forderung nach den Vorschriften der Umstellungsverordnung nicht auf Deutsche Mark der Bank deutscher Länder umgestellt wird;
2. Höchstbetragshypotheken und solche Grundschulden, deren Betrag nach den zwischen Gläubiger und

Eigentümer bestehenden Vereinbarungen den Höchstbetrag darstellt, bis zu dem das Grundstück für Forderungen haften soll, deren Feststellung im übrigen vorbehalten ist;

3. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie bei Ablauf des 24. Juni 1948 dem Eigentümer zustanden, sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit dem Eigentümer bei Ablauf des 24. Juni 1948 gegen ihre Geltendmachung eine Einrede zustand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezog;
4. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (Artikel 11 Ziffer 27 der Umstellungsverordnung) zustanden oder an Angehörige der Vereinten Nationen verpfändet oder sicherungshalber abgetreten waren;
5. Hypotheken, die lediglich zu dem Zwecke bestellt worden sind, um dem Gläubiger der durch sie gesicherten Reichsmarkforderung für eine auf ausländische Währung lautende Forderung Sicherheit zu bieten;
6. Fremdgrundschulden, die nicht zu Sicherungszwecken bestimmt sind,
 - a) wenn sie auf einem Rechtsverhältnis der im Artikel 16 Ziffer 36 Absatz a der Umstellungsverordnung bezeichneten Art beruhen und sich nicht aus § 7 etwas anderes ergibt, oder
 - b) wenn bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Reichsmarkverbindlichkeit nach den Vorschriften der Umstellungsverordnung nicht auf Deutsche Mark der Bank deutscher Länder umgestellt wird.

§ 3

(1) Wird eine durch Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 einem Angehörigen der Vereinten Nationen zustand oder an einen Angehörigen der Vereinten Nationen verpfändet oder sicherungshalber abgetreten war, nach den Vorschriften der Umstellungsverordnung auf einen niedrigeren Betrag umgestellt als nach § 2 Ziffer 4 das dingliche Recht, so hat dies für das dingliche Recht bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung des Umstellungsverhältnisses der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nicht die Rechtswirkungen des Erlöschens der Forderung in Höhe des Unterschiedsbetrages.

(2) In den Fällen des § 2 Ziffer 5 geht die Hypothek ohne Rücksicht auf den Umstellungsbetrag der Reichsmarkforderung, für die sie bestellt worden ist, erst in dem Zeitpunkt auf den Eigentümer über, in dem die auf ausländische Währung lautende Forderung erlischt, deren Sicherung der Zweck der Hypothek ist. Soweit dem Eigentümer gegen die Geltendmachung der Hypothek eine Einrede zusteht, weil der Umstellungsbetrag der Hypothek höher ist als der Umstellungsbetrag der Reichsmarkforderung, findet § 1169 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung.

(3) Durch die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden etwa bestehende Vereinbarungen über die Stellung von Sicherheiten nicht berührt.

§ 4

Auf Reallasten, die auf Zahlung von Reichsmark, Rentenmark, Goldmark oder Feingold lauten, sind die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes des Teiles II der Umstellungsverordnung anzuwenden.

ARTIKEL II

Besondere Fälle der Umstellung

§ 5

(1) Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegen

über Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern, sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die zur Sicherung solcher Verbindlichkeiten bestellt sind, sind in Abweichung von der Vorschrift des Artikel 16 Ziffer 36 Absatz a, 3 der Umstellungsverordnung dann mit der Wirkung umgestellt, daß an die Stelle von zehn Reichsmark eine Deutsche Mark der Bank deutscher Länder tritt, wenn der Berechtigte sein Recht aus der Verbindlichkeit durch Rechtsgeschäft übertragen hat. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten, die der Übernehmer eines Vermögens dem anderen Vertragsteil gegenüber oder zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist, sowie für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die zur Sicherung solcher Verbindlichkeiten bestellt sind.

(2) Ist die Übertragung gemäß Absatz 1 Satz 1 an einen aus dem gleichen Rechtsgrund Mitberechtigten erfolgt, so verbleibt es bei einer Umstellung der Verbindlichkeit und der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld entsprechend Artikel 16 Ziffer 36 Absatz a, 3 der Umstellungsverordnung mit der Wirkung, daß an die Stelle von einer Reichsmark eine Deutsche Mark der Bank deutscher Länder tritt.

§ 6

Verbindlichkeiten, die der Übernehmer einer unbeweglichen Sache dem anderen Vertragsteil gegenüber oder zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist, insbesondere Restkaufgeldverbindlichkeiten aus der Veräußerung von Grundstücken, sowie Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die zur Sicherung solcher Verbindlichkeiten bestellt sind, sind in Abweichung von der Vorschrift des Artikel 16 Ziffer 36 Absatz a, 3 der Umstellungsverordnung dann mit der Wirkung umgestellt, daß an die Stelle von zehn Reichsmark eine Deutsche Mark der Bank deutscher Länder tritt, wenn

- a) die Verbindlichkeit vor dem 1. September 1939 begründet worden ist oder
- b) der Berechtigte sein Recht aus der Verbindlichkeit durch Rechtsgeschäft übertragen hat. Handelt es sich um eine Übertragung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern, so verbleibt es bei einer Umstellung der Verbindlichkeit und der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld entsprechend Artikel 16 Ziffer 36 Absatz a, 3 der Umstellungsverordnung mit der Wirkung, daß an die Stelle von einer Reichsmark eine Deutsche Mark der Bank deutscher Länder tritt.

§ 7

Auf Fremdgrundschulden, die auf einem der in Artikel 16 Ziffer 36 Absatz a der Umstellungsverordnung bezeichneten Rechtsverhältnisse beruhen und nicht zu Sicherungszwecken bestimmt sind, finden die Vorschriften der §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

ARTIKEL III

Verfahren bei der Umstellung

§ 8

(1) Zur Eintragung des Umstellungsbetrages in das Grundbuch ist die Bewilligung des Gläubigers und des Eigentümers erforderlich. Im übrigen finden die Vorschriften der Grundbuchordnung Anwendung.

(2) Wird ein Umstellungsbetrag eingetragen, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark der Bank deutscher Länder für je zehn Reichsmark beläuft, und behauptet der Eigentümer, daß die durch das dingliche Recht gesicherte Reichsmarkforderung nach den Vorschriften der Umstellungsverordnung auf einen niedrigeren Betrag oder überhaupt nicht auf Deutsche Mark der Bank deutscher Länder umgestellt sei, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

(3) Für die Eintragung des Umstellungsbetrages (Absatz 1) oder eines Widerspruchs (Absatz 2) in das Grundbuch und für die Beurkundung oder Beglaubigung der hierzu erforderlichen Erklärungen wird die Hälfte der sonst hierfür zu entrichtenden Gebühren erhoben. Geschäftswert ist der Umstellungsbetrag.

§ 9

(1) Besteht Streit oder Ungewißheit über die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast oder einer Forderung, nach deren Umstellung sich die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld richtet, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Amtsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das gleiche gilt, wenn einer der Beteiligten die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Bewilligung verweigert. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist; § 36 Ziffer 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Richtet sich die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach der Umstellung einer Forderung, so ist über die Umstellung des dinglichen Rechts und über die Umstellung der Forderung zu entscheiden, auch wenn nur das eine oder andere beantragt ist.

(3) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Kammergericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(4) Eine Entscheidung nach Maßgabe des Absatzes 3 wird mit der Rechtskraft wirksam. Die rechtskräftige Entscheidung ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Sie ersetzt die Bewilligung nach § 8 Absatz 1 Satz 1.

(5) Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für die Entscheidung des Gerichts wird in jedem Rechtszuge eine volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 der Kostenordnung.

(6) Hängt die Entscheidung in einem nach anderen Vorschriften anhängig gemachten Verfahren von einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ab, so ist das Verfahren bis zu dieser Entscheidung auszusetzen.

(7) Erledigt sich ein nach anderen Vorschriften anhängig gemachtes Verfahren durch die im Absatz 1 getroffene Regelung, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen; die außergerichtlichen Kosten der Parteien oder Beteiligten sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen.

§ 10

Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung, wenn Streit oder Ungewißheit besteht

- a) über die Umstellung einer der in Artikel 16 Ziffer 36 Absatz a, 3 der Umstellungsverordnung genannten Verbindlichkeiten oder
- b) über die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast, die sich nach der Umstellung einer der unter a bezeichneten Verbindlichkeiten richtet oder
- c) über die Umstellung in den in §§ 5 bis 7 bezeichneten besonderen Fällen.

§ 11

Sind vor der Verkündung dieses Gesetzes gerichtliche Entscheidungen ergangen, die mit den Vorschriften des Artikels II des Gesetzes nicht im Einklang stehen, so steht die Rechtskraft solcher Entscheidungen einem Verfahren nach § 10 nicht entgegen.

ARTIKEL IV

Schiffshypotheken und Pfandrechte an Bahneinheiten

§ 12

Die Vorschriften der Artikel I bis III dieses Gesetzes sind auf Hypotheken an Schiffen und Schiffsbauwerken und auf Pfandrechte an Bahneinheiten entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL V

Grundschulden für den Eigentümer (Aufbaugrundschulden)

§ 13

(1) Sind Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anders umgestellt als mit der Wirkung, daß an die Stelle einer

Reichsmark eine Deutsche Mark der Bank deutscher Länder tritt, so entstehen im Range unmittelbar nach ihnen Grundschulden in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder für den Eigentümer (Aufbaugrundschulden) in Höhe des Betrages, um den der Reichsmarkbetrag der noch bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld den Umstellungsbetrag in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder übersteigt.

(2) Hat sich eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld vor dem 25. Juni 1948 teilweise mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, so entsteht die Aufbaugrundschuld im Range vor einem durch die teilweise Vereinigung entstandenen Recht des Eigentümers.

(3) Hat sich eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach dem 24. Juni 1948, jedoch vor der Verkündung dieses Gesetzes ganz oder teilweise mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, so wird die Vereinigung für die Anwendung dieses Gesetzes erst nach seiner Verkündung wirksam.

§ 14

(1) Die Aufbaugrundschuld bedarf zu ihrer Entstehung sowie zu ihrer Wirksamkeit Dritten gegenüber nicht der Eintragung im Grundbuch. Die Erteilung eines Briefes für die Aufbaugrundschuld ist ausgeschlossen, solange sie dem Eigentümer zusteht und er zu einer Verfügung darüber der Genehmigung bedarf (§ 19).

(2) Die Aufbaugrundschuld ist von Amts wegen im Grundbuch einzutragen,

- a) wenn der Umstellungsbetrag des Rechtes, nach welchem die Aufbaugrundschuld nach § 13 entsteht, eingetragen wird (§ 8) oder
- b) wenn das umgestellte Recht nach der Verkündung dieses Gesetzes gelöscht wird.

§ 15

Ist vor der Verkündung dieses Gesetzes die Umstellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eingetragen worden, so ist der Eigentümer gehalten, die Eintragung einer nach Maßgabe des § 13 entstandenen Aufbaugrundschuld zu beantragen. Die Eintragung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 16

Für die Eintragung einer Aufbaugrundschuld nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 werden gerichtliche Gebühren nicht erhoben.

§ 17

(1) Für die Aufbaugrundschuld gelten hinsichtlich des Zinssatzes und der Kündigung die gleichen Bedingungen wie für das umgestellte Recht.

(2) Zinsen gebühren dem Eigentümer nicht, solange ihm die Aufbaugrundschuld zusteht und er zu einer Verfügung darüber der Genehmigung bedarf (§ 19).

§ 18

Soweit die Vermutung des § 891 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Gunsten des Gläubigers des umgestellten Rechtes gilt, kann sich auch der Eigentümer in Ansehung der Aufbaugrundschuld darauf berufen.

§ 19

(1) Der Eigentümer bedarf zur Verfügung über die Aufbaugrundschuld bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Genehmigung des Magistrats. Das Erfordernis der Genehmigung ist bei Eintragung der Aufbaugrundschuld im Grundbuch einzutragen.

(2) Die Genehmigung soll eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Aufbaugrundschulden sicherstellen. Sie ist zu erteilen, wenn die Verfügung bezweckt

- a) die Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die überwiegend Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind oder
- b) die Herstellung, Wiederherstellung oder Erhaltung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die überwiegend einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu dienen bestimmt sind oder

- c) die Gründung, Erhaltung oder Entwicklung gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betriebe und freier Berufe.

(3) Die Genehmigung wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a durch die Abteilung Bau- und Wohnungswesen des Magistrats, in anderen Fällen durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats erteilt, sofern die Abteilung Bau- und Wohnungswesen keine Einwendungen erhebt.

§ 20

Solange dem Eigentümer die Aufbaugrundschild zusteht und er zu einer Verfügung darüber der Genehmigung bedarf (§ 19), gelten für die Zwangsvollstreckung und den Konkurs folgende Vorschriften:

- Die Zwangsvollstreckung oder die Arrestvollziehung in die Aufbaugrundschild ist unzulässig.
- In Ansehung der Aufbaugrundschild findet die Vorschrift des § 1197 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- Bei der Zwangsversteigerung eines mit Aufbaugrundschilden belasteten Grundstücks sind die dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehenden Aufbaugrundschilden bei der Feststellung des geringsten Gebotes zu berücksichtigen und gehen mit Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses als Aufbaugrundschilden auf den Ersteher über.
- Im Falle der Zwangsverwaltung findet § 1197 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung.
- Im Konkurs des Eigentümers gehört die Aufbaugrundschild zur Konkursmasse. Wird ein Grundstück im Konkursverfahren freihändig veräußert (§ 134 Ziffer 1 der Konkursordnung), so geht mit dem Eigentumserwerb die Aufbaugrundschild auf den Erwerber über.

§ 21

(1) Vereinigt sich die Aufbaugrundschild nach einer Verfügung im Sinne von § 19 mit dem Eigentum in einer Person, so finden die Vorschriften der §§ 14 bis 20 keine Anwendung mehr. Es gelten die Vorschriften der §§ 1115 und 1192 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Soweit die Forderung, zu deren Sicherung die Aufbaugrundschild bestimmt ist, nicht zur Entstehung gelangt ist, treten die in Absatz 1 bezeichneten Rechtswirkungen nicht ein.

§ 22

(1) Ist vor dem 25. Juni 1948 eine Löschungsvormerkung eingetragen worden, so behält diese ihre Wirkung gegenüber dem umgestellten Recht.

(2) Eine solche Löschungsvormerkung steht der Entstehung einer Aufbaugrundschild nicht entgegen. Sie hat ihr gegenüber keine Wirkung. Vereinigt sich jedoch die Aufbaugrundschild nach einer Verfügung im Sinne des § 19 mit dem Eigentum in einer Person, so wirkt die Löschungsvormerkung gegen dieses mit dem Eigentum in einer Person vereinigte Recht.

(3) Entsprechendes gilt für einen vor dem 25. Juni 1948 eingetragenen Rangvorbehalt.

§ 23

Die Vorschrift des § 13 gilt nicht für

- Schiffshypotheken,
- Pfandrechte an Bahneinheiten,
- Abgeltungslasten und Abgeltungshypotheken, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) sichern,
- Zusatzforderungen, die gemäß § 10 der (ersten) Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinsenerleichterung für den landwirtschaftlichen Realcredit vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 480) und gemäß § 3 des Gesetzes über die Zinsenerleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 524) auch ohne Eintragung ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewähren,

- Renten der Deutschen Landesrentenbank,
- Entschuldungsrenten gemäß Artikel 53 und 54 der siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (RGBl. I S. 572) und Artikel 5 der achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496).

ARTIKEL VI

Überleitungsbestimmungen

§ 24

(1) Ist in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zur Verkündung dieses Gesetzes eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt worden, deren Gegenwert bestimmt ist, einem der in § 19 Absatz 2 bezeichneten Zwecke zu dienen, so tritt dieses Recht an die Stelle der nach § 13 entstandenen Aufbaugrundschild an rangbesten Stelle. Diese erlischt insoweit.

(2) Die Eintragung nach Absatz 1 im Grundbuch erfolgt auf Antrag des Gläubigers des an die Stelle der Aufbaugrundschild tretenden Rechtes, wenn dem Grundbuchamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 durch eine Bescheinigung der nach § 19 Absatz 3 zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

(3) Der Eigentümer hat die Kosten für eine Eintragung gemäß Absatz 1 und 2 zu tragen.

ARTIKEL VII

Durchführungsbestimmungen

§ 25

Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

ARTIKEL VIII

Inkrafttreten

§ 26

(1) Die Artikel I, II, IV und V treten mit Wirkung vom 25. Juni 1948 in Kraft.

(2) Die Artikel III, VI und VII treten am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter Dr. Kielinger
Oberbürgermeister Stadtrat

Gesetz

über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)

Vom 13. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren und innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam mit Zuzugsgenehmigung in Berlin (West) den Hauptwohnsitz begründet haben oder begründen.

(2) Als Heimkehrer im Sinne des Abs. 1 gelten auch Kriegsgefangene, die nur unter der Bedingung aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, daß sie sich im bisherigen Gewahrsamsland zu einem zivilen Arbeitsverhältnis verpflichtet haben, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der für die Verpflichtung zu ziviler Arbeit im jeweiligen Gewahrsamsland geltenden Mindestdauer mit Zuzugsgenehmigung in Berlin (West) den Hauptwohnsitz begründet haben oder begründen.

(3) Als Heimkehrer im Sinne des Abs. 1 gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit im Ausland interniert waren und innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus ausländischem Gewahrsam mit Zuzugsgenehmigung in Berlin (West) den Hauptwohnsitz begründet haben oder begründen, sofern die Internierung nicht wegen nationalsozialistischer Betätigung im Auslande erfolgt ist.

(4) Als Heimkehrer im Sinne des Abs. 1 gelten auch Deutsche, die nach der Besetzung Deutschlands im sowjetisch besetzten Gebiet in Haft gehalten waren und innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus der Haft mit Zuzugsgenehmigung in Berlin (West) den Hauptwohnsitz begründet haben oder begründen, sofern die Inhaftierung nicht wegen aktiver nationalsozialistischer Betätigung oder wegen eines Verbrechens erfolgt ist, das auch nach dem in Berlin (West) geltenden Recht als solches strafbar ist.

(5) In die Frist von drei Monaten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet.

ABSCHNITT I

Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe

§ 2

Heimkehrer im Sinne des § 1 Absätze 1, 3 und 4, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin (West) Aufenthalt nehmen, erhalten ein Entlassungsgeld von 150 Deutschen Mark.

§ 3

Heimkehrer im Sinne des § 1 Absätze 1, 3 und 4, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin (West) Aufenthalt nehmen, erhalten als Übergangsbeihilfe Bekleidung oder Gebrauchsgegenstände im Werte von 250 Deutschen Mark, soweit sie zur Beschaffung aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Hilfe ihrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage sind. Die Übergangsbeihilfe kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Heimkehrers in bar gewährt werden.

ABSCHNITT II

Zuzug und Wohnraumaufteilung

§ 4

Die Bestimmungen über den Zuzug nach Berlin (West) sind bei Heimkehrern so anzuwenden, daß die Zeit der Unterbringung in einer Krankenanstalt oder in einem Erholungsheim in die Antragsfrist nicht eingerechnet wird.

§ 5

(1) Die Wohnungsämter haben Heimkehrern Wohnraum für sich und ihre Familien im Rahmen der bestehenden Vorschriften bevorzugt zuzuteilen. Dabei sind Heimkehrer den anderen bevorzugten Personengruppen gleichzustellen. Ein Anspruch auf zusätzlichen Wohnraum besteht nicht, wenn der Heimkehrer zu seiner Familie zurückkehrt und innerhalb der Familienwohnung ausreichender Wohnraum vorhanden ist.

(2) Bei der Prüfung, ob Wohnungen oder Wohnraum frei oder unterbelegt sind, gelten Familienangehörige, die zum Hausstand gehört haben und deren Heimkehr aus fremdem Gewahrsam nachweislich erwartet werden kann, als vorübergehend abwesend. Von der Erfassung des Raumes, der für den erwarteten Heimkehrer bestimmt ist, muß abgesehen werden.

ABSCHNITT III

Kündigungsschutz

§ 6

Heimkehrern darf während der ersten sechs Monate nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung oder nach dem Wiedereintritt in das frühere Arbeitsverhältnis nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Haft verursachten Minderleistung gekündigt werden.

ABSCHNITT IV

Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge

§ 7

(1) Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die nach dem 31. Dezember 1947 entlassen worden sind, sich bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmalig arbeitslos gemeldet oder weniger als sechsundzwanzig Wochen in Beschäftigung gestanden haben. Zeiten der Notstandsarbeit und geringfügiger Beschäftigung werden hierbei nicht eingerechnet. Der Vermittlungsvorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt.

(2) Soweit für die Einstellung in den öffentlichen Dienst eine Altersgrenze festgesetzt ist, wird diese für Heimkehrer heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist.

§ 8

(1) Zur Eingliederung der Heimkehrer in das Berufsleben kann dem Heimkehrer Berufsfürsorge gewährt werden. Die Berufsfürsorge umfaßt:

Berufs- und Arbeitsberatung und Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung.

(2) Heimkehrern, die infolge der Einberufung in die ehemalige Deutsche Wehrmacht, infolge des Eintritts in einen militärähnlichen Verband, infolge Internierung oder Haft ihre Berufsausbildung nicht aufnehmen oder nicht beenden konnten, können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gleiche gilt für Heimkehrer, die ihren bisherigen Beruf oder eine andere Tätigkeit, die ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, nicht ausüben können und sich deshalb einer Umschulung unterziehen wollen.

(3) Die Berufsfürsorge umschließt die Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme und Berufsausbildung auf Grund der §§ 132 bis 137 und des § 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Der Magistrat kann zulassen, daß Ausbildungsbeihilfen auch für die Ausbildung in Lehrverhältnissen, in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten gewährt werden, sofern der Heimkehrer die Kosten der Ausbildung einschließlich des notwendigen Lebensunterhalts weder aus eigenen Mitteln noch mit Hilfe der zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen bestreiten kann.

(5) Auf Altersgrenzen, die für die Zulassung zu einer Ausbildung bestehen, findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Magistrat erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzung, die Dauer, die Höhe der Ausbildungsbeihilfen und das Verfahren. Er kann dabei von den auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen und den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme abweichen.

ABSCHNITT V

Arbeitslosenhilfe

§ 10

Arbeitslose Heimkehrer erhalten Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Berlin, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 11

Heimkehrer, die vor der Zeit der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Haft nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Berlin, wenn sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen können oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse gezwungen sind, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen, und für die Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen.

§ 12

Die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung gilt bei Heimkehrern als erfüllt, wenn sie sich erstmalig nach der Entlassung arbeitslos melden und nach der Entlassung ohne ihr Verschulden eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nicht erworben haben.

§ 13

(1) Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bemißt sich nach dem für Berlin (West) geltenden tariflichen Arbeitsentgelt, das für den Heimkehrer unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufes in Betracht kommt. Soweit tarifliche Regelungen nicht vorhanden sind, wird der übliche Entgelt für eine gleichartige Beschäftigung zu Grunde gelegt. Die Arbeitslosenunterstützung wird berechnet nach einem Arbeitsentgelt von mindestens wöchentlich 48 Deutschen Mark.

(2) Im Einzelfall dürfen Hauptunterstützung und Familienzuschläge zusammen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 48 Deutschen Mark wöchentlich 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 1 erreichen.

§ 14

Heimkehrer haben eine Wartezeit vor dem Bezug von Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz nur dann zurückzulegen, wenn sie zwischen der Entlassung und der ersten oder einer späteren Arbeitslosmeldung mehr als dreizehn zusammenhängende Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren.

§ 15

Heimkehrer sind auf Antrag für die ersten vier Wochen nach dem Tage der Entlassung von der Meldepflicht (§ 173 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bzw. § 6 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Berlin) zu befreien. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unverschuldeter Verspätung der Arbeitslosmeldung kann der Leiter des Arbeitsamtes den Beginn der Frist auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als auf den Tag der Arbeitslosmeldung, festsetzen. Er kann in Ausnahmefällen die Befreiung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen aussprechen.

§ 16

(1) Bei Gewährung von Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz können Heimkehrern Mietzuschläge und Sonderbeihilfen, soweit diese an Bezieher von Arbeitslosenunterstützung zusätzlich gezahlt werden dürfen, ohne Prüfung der Bedürftigkeit gewährt werden.

(2) Beziehen Angehörige des Heimkehrers, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung oder eine Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge, so bleibt das Arbeitseinkommen des Heimkehrers für die Dauer von sechszwanzig Wochen oder die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz bei der Prüfung der Bedürftigkeit außer Betracht.

§ 17

Auf Heimkehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der ersten Anwartschaft nach der Entlassung Arbeitslosenunterstützung beziehen, finden auf Antrag die §§ 13 und 16 dieses Gesetzes unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Bezugsdauer Anwendung, soweit dies für den Heimkehrer günstiger ist.

ABSCHNITT VI Sozialversicherung

§ 18

Zur Sicherung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes werden zugungsberechtigten Heimkehrern, die seit dem 30. Juni 1948 in Berlin (West) Aufenthalt genommen haben oder nehmen, die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, des zivilen Arbeitsverhältnisses im bisherigen Gewahrsamsland, der Internierung und der Haft als Vorversicherungszeiten angerechnet, soweit ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung oder das Recht auf Weiterversicherung von einer Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraumes (Vorversicherungszeit) abhängt.

Dies gilt auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monaten, die sich unmittelbar an die genannten Zeiten anschließen.

§ 19

(1) Heimkehrer, die seit dem 30. Juni 1948 heimgekehrt sind, können ihre Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt Berlin nach den hierfür geltenden Bestimmungen freiwillig innerhalb von drei Monaten nach der Heimkehr fortsetzen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. § 313 Absatz 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(2) Heimkehrer können sich innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Heimkehr für den Fall der Krankheit bei der Versicherungsanstalt Berlin nach den geltenden Bestimmungen freiwillig versichern. Der Beitritt darf nicht von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 20

(1) Ist der zugungsberechtigte Heimkehrer bei seinem Eintreffen in Berlin (West) krank oder erkrankt er innerhalb von drei Monaten danach, ohne nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenhilfe zu haben, so erhält er die Leistungen der Krankenhilfe durch die Versicherungsanstalt Berlin nach den Bestimmungen ihrer Satzung. Das gleiche gilt für Wochenhilfe, Sterbegeld, Familienhilfe und Zahnersatz. Der Zahnersatz muß ausreichend und zweckmäßig sein, er darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. An den Kosten des Zahnersatzes ist der Heimkehrer nicht zu beteiligen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Heimkehrer, die innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes heimgekehrt sind. In diesen Fällen beginnt die Frist von drei Monaten, innerhalb deren Leistungsansprüche geltend gemacht werden können, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Leistungen der Krankenhilfe und der Familienkrankenhilfe werden frühestens von diesem Tage an gewährt. Krankheitszeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden auf die Dauer des Bezuges der Leistungen nicht angerechnet.

(3) Heimkehrer, die vor der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Haft nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, haben Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen können oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen müssen.

(4) Als Grundbetrag für die Bemessung der Barleistungen sind zwei Siebentel der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung zu Grunde zu legen, auf die der Heimkehrer im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch hat.

§ 21

(1) Die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Internierung und der Haft gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Die im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Haft nicht erloschenen Anwartschaften sind bis zum Ablauf des auf das Entlassungsjahr folgenden Kalenderjahres erhalten.

(2) Die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, Internierung und der Haft werden bei Berechnung der Renten so behandelt, als wenn für diese Zeit Beiträge entrichtet worden wären. Das Nähere ist durch die Satzung der Versicherungsanstalt Berlin zu regeln.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die Versicherung vor der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Haft bestanden hat.

§ 22

Als Zeitpunkt der Heimkehr im Sinne der §§ 19 und 21 gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung in Berlin (West).

ABSCHNITT VII Vollstreckungsschutz

§ 23

(1) Auf Antrag eines Heimkehrers kann das Vollstreckungsgericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen. Die Anordnung ist jedoch längstens auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Heimkehr zulässig. Die Anordnungen sollen nicht ergehen, wenn ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Gläubigers entgegensteht. Das Vollstreckungsgericht kann seine Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts aufschieben, wenn ihm glaubhaft gemacht wird, daß dem Heimkehrer die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war und daß der Zeitpunkt der Heimkehr nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

(3) Als Zeitpunkt der Heimkehr im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung in Berlin (West).

ABSCHNITT VIII Schlußvorschriften

§ 24

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung entstehende Aufwand wird aus öffentlichen Mitteln erstattet.

(2) Der Magistrat kann Vorschriften über die Erstattung erlassen. Er kann dabei eine Pauschalberechnung vorschreiben.

(3) Verwaltungskosten, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erstattet.

§ 25

Der Magistrat erläßt die zu diesem Gesetz erforderliche Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften.

§ 26

Soweit die §§ 209 a und 209 b der Reichsversicherungsordnung noch angewendet worden sind, treten sie außer Kraft. Todesfälle, in denen nach den bisherigen §§ 209 a und 209 b der Reichsversicherungsordnung Sterbegeld zu zahlen wäre, Sterbegeld jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht gezahlt ist, gelten nur dann als Versicherungsfälle, wenn in Berlin (West) Bestattungskosten entstanden sind. Umbettungskosten sind keine Bestattungskosten.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter

Oberbürgermeister

Fleischmann

Stadtrat

Nicklitz

Stadtrat

Theuner

Stadtrat

Dr. Lüders

Stadtrat

Berichtigung

zum Gesetz über die Abwicklung der Sicherstellung von Bergungsgut vom 8. Januar 1951

Das Gesetz über die Abwicklung der Sicherstellung von Bergungsgut vom 8. Januar 1951 (VOBl. I S. 32) wird entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Oktober 1950 und des Magistrats vom 16. Oktober 1950 wie folgt berichtigt:

§ 1 (1) Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Wenn eine besondere Notlage der Nutzungsberechtigten vorliegt, können Sicherstellungen und Zuweisungen spätestens bis zum 31. Dezember 1951 aufrechterhalten werden.“

Im § 3 ist der Absatz 2 zu streichen. Die Ziffernbezeichnung von Absatz 1 fällt demnach fort. Der § 3 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

„Bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.“

Berlin, den 18. Januar 1951.

Der Magistrat

Reuter

Oberbürgermeister

Theuner

Stadtrat

Berichtigung

zum Gesetz zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher vom 4. Januar 1951 (VOBl. I S. 40)

Im § 1 Abs. (3) unter Ziffer 4. muß es anstatt

„§ 82 des Handelsgesetzbuches“

„§ 82 a des Handelsgesetzbuches“

heißen.

Berlin, den 22. Januar 1951.

Der Magistrat

Abteilung Arbeit

Fleischmann

I. Nachtragsverordnung

zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Verwaltungsbezirk Zehlendorf der Reichshauptstadt Berlin vom 19. November 1941

(Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Seite 282)

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Abänderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Verwaltungsbezirk Zehlendorf der Reichshauptstadt Berlin wie folgt ergänzt: § 1 k) Nordabhänge der Grunewaldseenrinne vom Riemeisterfenn bis zum Leistikow-Winkel am Schlachtensee einschließlich der Seeufer und Schilfbestände.

Berlin, den 22. Januar 1951.

(V/2 66.02 Tgb. Nr. 576/49 G. B.)

Der Polizeipräsident in Berlin
als höhere Naturschutzbehörde

Dr. Stumm

Anordnung

zur Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik

(Kennzeichnung der Bestellungen auf Lieferung von Erzeugnissen der Materialliste gemäß Anlage 1)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Kennzeichnung der Eisen- und Stahlbestellungen

Besteller von Erzeugnissen der Materialliste gemäß Anlage 1 haben ihre Bestellungen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den aus der Anlage 2 ersichtlichen Abnehmergruppen mit der sich daraus ergebenden Schlüsselnummer zu versehen.

§ 2

Meldepflicht

(1) Die Walzwerke haben unter Mitteilung der von den Bestellern gegebenen Schlüsselnummern sowie der Art und des Gewichts des Materials jede einzelne Lieferung an die Auftrags- und Lieferstatistik führende Stelle zu melden.

(2) Die Betriebe des Eisen- und Stahlhandels, deren Monatsumsatz 30 t und mehr beträgt, haben unter Mitteilung der von den Bestellern gegebenen Schlüsselnummern sowie der Art und des Gewichts des Materials alle Lieferungen ab Händlerlager an die in der Anlage 3 aufgeführten Gruppen der die Auftrags- und Lieferstatistik führenden Stelle zu melden.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Meldungen sind von den Meldepflichtigen an den Magistrat, Abteilung Wirtschaft, bis zum 10. des folgenden Monats in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 3

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter Klingelhöfer
Oberbürgermeister Stadtrat

Anlage 1

Materialliste
der unter den Begriff „Eisen- und Stahlmaterial“
fallenden Materialarten

Walzwerkserzeugnisse

1. Halbzeug
Rohblöcke, Vorblöcke, Brammen, Knüppel, Platinen, Weißblech-Platinen.
2. Eisenbahnoberbaumaterial
Eisenbahn-, Rillen-, Gruben-, Zechen-, Feldbahn- und andere Schienen, Herzstücke, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagsplatten und sonstige Verbindungsplatten, Radlenker und Spurstangen.
3. Formstahl
I- und U-Stahl von 80 mm Steghöhe und mehr einschließlich Kappen- und Streckenbogeneisen, Belagstahl.
Breitflanschträger, Träger, abweichend von Normalprofilen, deren Flanschbreite bei Formen bis 300 mm mindestens gleich der Steghöhe ist, und deren Flanschbreite bei Formen über 300 mm mindestens 300 mm beträgt.
Spundwandstahl: Zur Bildung zusammenhängender Wände dienende Profile, Abzweig- und Keilbohlen sowie Kanal- und Stollendielen.
4. Warmgewalzter Stabstahl
Rundstahl und Vierkantstahl von 5 mm Durchm. und stärker, Flachstahl von 10 bis 150 mm Breite und 5 mm Dicke und mehr. Halbbrundstahl, Sechskantstahl, Achtkantstahl, Winkelstahl, T-Stahl, Z-Stahl, I- und U-Stahl bis 80 mm Steghöhe. Sonstiger Profilstahl in Stäben.
5. Universaleisen (Breitflachstahl)
Stahlstreifen mit mehr als 150 mm Breite und einer Dicke über 3 mm, gewalzt auf 4 Seiten in Kallberwalzen oder auf der Universalstraße.
6. Bandstahl warmgewalzt
in Walzlängen oder Stäben, auch mit eingewalzten Mustern. Röhrenstreifen.
7. Grob- und Mittelbleche
Glatte Bleche mit rohen Kanten oder auf Maß geschnitten, 3 mm Dicke und mehr in allen Formaten, bearbeitete Bleche in gleichen Dicken, die von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden. Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche in diesen Abmessungen.

8. Feinbleche
Glatte Bleche unter 3 mm Dicke, unbeschnitten und auf irgendein Format geschnitten oder ausgestanzt; Riffel-, Waffel-, Warzen-, Raupen- und mit anderen Mustern gewalzte Bleche unter 3 mm Dicke.
9. Verzinkte und verbleite Bleche
Glatte Bleche, Wellbleche und Bedachungsbleche, verzinktes und verbleites Band.
10. Weißbleche und Weißband
sowie Blech und Band, das an Stelle von Weißblech und Weißband für den Ernährungssektor verwendet wird.
11. Warmgewalzter Walzdraht
rund, vierkant, oval, halbrund, flach, rhomboid oder in anderen Profilen, alles in Ringen.
12. Stahlrohre und Formstücke
warmgewalzte, warmgezogene und feuergeschweißte bis 318 mm äußeren Durchmesser, auch bearbeitete, wenn sie von den Walzwerken in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden.

Anlage 2

Schlüsselnummernverzeichnis
zur Abnehmergruppenstatistik für den Bezug von Walzwerkserzeugnissen gemäß der Materialliste

Abnehmergruppen	Schlüsselnummer
Landwirtschaft, einschl. Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei	010
Steinkohlenbergbau	110
Braunkohlenbergbau	120
Erzbergbau (Eisenerzbergbau u. Metallerzbergbau)	130
Salzbergbau und Salinen	140
Sonstiger Bergbau	150
davon Gewinnung von Erdöl, Erdgas und bituminösen Gesteinen	153
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen	170
Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke)	190
Eisen- und Stahlindustrie (Eisenschaffende Industrie einschl. Eisen-, Stahl und Tempergießereien), Hochofen- und Stahlwerke	2109
Warmwalzwerke	2110
Röhrenwerke	2120
Preß- und Hammerwerke	2140
Freiformschmiedestücke über 125 kg Rohgewicht ..	2150
Verzinkereien und Verbleiereien	2160
Verzinnereien	2170
Hersteller von Leichtprofilen	2185
Hersteller von Weißblech, Weißband und Ersatz ..	2186
Eisen-, Stahl und Tempergießereien	2190
Verschleiß und Instandsetzung in der Eisen- und Stahlindustrie	2199
NE-Metalle, einschl. Schwer- und Leichtmetallgießerei	220
Stahlbau	
Stahl- und Eisenkonstruktionen	231
Weichen und Kreuzungen u. ä.	232
Waggonbau	233
Feld- und Industriebahnwagen und Material hierfür	234
Dampfkessel-, Feuerungs-, Behälter- und Rohrleitungsbau	235
Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnische Anlagen	236
Maschinenbau	240
Schiffbau (einschl. Bootsbau)	
See- und Küstenschiffe	251
Binnenschiffe	255

Abnehmergruppen	Schlüsselnummer	Abnehmergruppen	Schlüsselnummer
Fahrzeugbau (ohne Waggon- und Lokomotivbau)		Straßenverkehr (einschl. Fuhrunternehmungen) ..	840
Kraftwagen (ohne Krafträder)	261	Schifffahrt, Wasserstraßen- und Hafenwesen	
Zugmaschinen	262	Seeverkehr einschl. Taucherei- und Bergungsunternehmen	851
Kraftfahrzeugteile und -zubehör	263	Wasserstraßen, Häfen, Fähren, Naßbaggerunternehmen	854
Kraftfahrzeugkarosserien, -aufbauten, -anhänger und Spannfahrzeuge	264	Binnenschifffahrt	857
Krafträder und Mofa	265	Luftverkehr (einschl. Flughäfen)	860
Fahrräder	266	Verkehrsneben- und Hilfgewerbe (Spedition und Lagererei, Garagen, Tankstellen)	870
Kinderwagen	267	Sonstige Abnehmer	890
Elektrotechnik		Öffentliche Verwaltung	910
Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung	271	Besatzungsmächte	
Elektrische Nachrichtengeräte, elektrische Meß- und Überwachungsgeräte	274	Englische Zone	921
Sonstige elektrotechnische Erzeugnisse	278	Amerikanische Zone	922
Feinmechanik und Optik		Französische Zone	923
Optische Erzeugnisse, Photo-, Projektions- und kinotechnische Erzeugnisse	281		
Feinmechanische Erzeugnisse und medizinische Erzeugnisse	284		
Uhren	287		
Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarenindustrie (einschl. Ziehereien und Kaltwalzwerke)			
Kaltwalzwerke	2911		
Stabziehereien	2912		
Drahtziehereien	2913		
Präzisionsrohrziehereien	2914		
Schmiedestücke, Preß-, Zieh- und Stanzteile, Federn	2921		
Gesenkschmiedestücke, Freiformschmiedestücke bis 125 kg Rohgewicht, Stahlflanschen, Stahl-fittings und Rohrverbindungsstücke			
Ketten (ohne Bijouterien- und Gußketten)	2922		
Schrauben, Norm- und Fassondrehteile	2923		
Geräte für Landwirtschaft und Gewerbe	2924		
Grobe Drahtwaren	2925		
Sintereisen	2926		
Grubenausbaueinrichtungen	2927		
Oberflächenveredlung und Härtung	2928		
Heiz- und Kochgeräte	2930		
Blechwaren	2941		
Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren ..	2943		
Leichtmetallwaren	2945		
Feinblechpackungen	2947		
Schlösser und Beschläge	2950		
Fahrrad- und Kraftradteile	2960		
Schneidwaren	2970		
Metallwaren	2981		
Kunzwaren	2986		
Werkzeuge	2990		
Mineralölverarbeitung und Kohlenwertstoffindustrie	310		
Chemische Grundindustrie	320		
Kunststoff- und chemisch-technische Fertigung ..	330		
Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Turn- und Sportgeräten	440		
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	450		
Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe (ohne Bauhandwerk)	500		
Ein- und Ausfuhrhandel			
Einfuhr	611		
Ausfuhr	614		
Interzonenhandel			
Sowjetische Besatzungszone und Ostsektor von Groß-Berlin	619		
Binnenstahlhandel	620		
Handwerk			
Bauhandwerk	661		
Sonstiges Handwerk	669		
Deutsche Post	810		
Bundesbahn	820		
Schienebahnen (ohne Bundesbahn)			
Klein- und Privatbahnen	831		
Sonstige Schienebahnen (ohne Bundesbahn) (einschl. Straßen-, Untergrund-, Schnell-, Hoch- und Schwebbahnen)	832		

Anlage 3

Gruppen der Lieferstatistik
des meldepflichtigen Eisen- und Stahlhandels

1. Besatzungsmacht
2. Interzonenhandel (sowjetische Besatzungszone und Ostsektor von Groß-Berlin)
3. Westsektoren von Groß-Berlin
4. Bergbau
5. Bundesbahn
6. Stahlbau
7. Maschinenbau
8. Fahrzeugbau
9. Schiffbau
10. Elektrotechnik
11. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren
12. Bauwirtschaft einschl. Bauhandwerk
13. Sonstige Abnehmer
14. Andere Händler

Berliner Zentralbank

Ausführungsvorschrift Nr. 15
zur Uraltkonten-Bestimmung

Auf Grund von Ziffer 7 der Uraltkonten-Bestimmung vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 509) erläßt die Berliner Zentralbank folgende Ausführungsvorschrift Nr. 15:

Als Vermißte im Sinne der Ausführungsvorschrift Nr. 11 zur Uraltkonten-Bestimmung gelten auch Personen, die sich in Konzentrationslagern oder Gefängnissen des sowjetischen Sektors von Berlin oder der sowjetischen Zone befinden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind, das auch nach den für die Westsektoren von Berlin geltenden Bestimmungen strafbar ist.

Berlin, den 19. Januar 1951.

Berliner Zentralbank

Dr. Seume

Dr. Suchan

Einfuhrausschuß

Anordnung Nr. 1/51 des Einfuhrausschusses

Vom 15. Januar 1951

Auf Grund der Ziffer 5 der JEIA-Anweisung Nr. 29 vom 3. Februar 1949*) wird mit Wirkung vom 23. Dezember 1950 folgendes angeordnet:

*) VOBl. I S. 138.

A

Abschluß von Einfuhrverträgen

I. Einfuhrverträge dürfen

1. im Zuteilungsverfahren erst nach Erteilung einer Devisenzuteilungsbestätigung,
2. im dezentralisierten und im liberalisierten Verfahren erst nach Erteilung einer Einfuhrbewilligung abgeschlossen werden.

Der Antragsteller hat im Antrag auf Erteilung einer Devisenzuteilungsbestätigung oder Einfuhrbewilligung folgende Versicherung abzugeben:

„Einfuhrvertrag ist noch nicht abgeschlossen“.

- II. Die Außenhandelsbanken sind verpflichtet, sich spätestens bis zur Rückgabe des unter b genannten Einzahlungsbetrages nachweisen zu lassen, daß der Einfuhrvertrag erst nach Erteilung einer Devisenzuteilungsbestätigung oder Einfuhrbewilligung abgeschlossen worden ist. Die Außenhandelsbanken sind verpflichtet, etwaige Verstöße über die zuständige Landeszentralbank — Vorstand — der Stelle für Devisenanforderungen zur Weitergabe an den Einfuhrausschuß zu melden.

B

Erteilung von Einfuhrbewilligungen und Devisenzuteilungsbestätigungen

- I. Ab 23. Dezember 1950 dürfen Einfuhrbewilligungen im liberalisierten Verfahren (d. h. auf Grund der multilateralen Freiliste — Fl. 60 —, Bekanntmachung über die Beseitigung von Beschränkungen bei der Einfuhr von Waren aus Mitgliedsländern der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 3. Oktober 1950 in der jeweils gültigen Fassung), im dezentralisierten Verfahren (sogenanntes Reihenfolgeverfahren) und Devisenzuteilungsbestätigungen im Zuteilungsverfahren (sogenanntes Fachstellenverfahren) nur erteilt werden, sofern der Antragsteller bei Antragstellung gleichzeitig über seine Außenhandelsbank an die örtlich zuständige Landeszentralbank — Zweiganstalt — einen DM-Betrag in der unter II festgesetzten Höhe zahlt. Dieser Betrag ist von der Landeszentralbank auf „Asservatenkonto Einfuhrbewilligung wegen Importeur“ zu verbuchen.

Dabei werden nur solche Zahlungen anerkannt, bei denen der Antragsteller durch Erklärung gegenüber der Landeszentralbank auf das Recht verzichtet hat, seinen Rückzahlungsanspruch gegen die Landeszentralbank an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

II. Es sind zu zahlen:

1. a) Bei einer vorgesehenen vertraglichen Lieferzeit bis zu 3 Monaten 25% vom beantragten Betrag,
- b) bei einer vorgesehenen vertraglichen Lieferzeit von mehr als 3 Monaten wahlweise
 - aa) 25% vom beantragten Betrag für die ersten 3 Monate und 5% für die restliche Lieferzeit (vgl. III, 3 b) — unbeschadet einer früheren Rückzahlung gemäß III, 1 u. 2 — oder
 - bb) 25% für die vorgesehene Gesamtlieferzeit von dem Grundbetrag, der sich nach Teilung des dreifachen Antragbetrages durch die Zahl der Monate der Gesamtlieferzeit ergibt.
Eine frühere Rückzahlung gemäß III 1 (a) ist in diesem Falle — auch bei Teillieferungen — unzulässig.
- c) 5% vom beantragten Betrag, sofern es sich um subventionierte Waren handelt.

2. Sofern im Zuteilungsverfahren die Einzahlung zu Ziffer 1 nicht vom beantragten, sondern vom zuteilungsbetrag zu berechnen ist, wird dies in der jeweiligen Verlautbarung des Einfuhrausschusses bekanntgegeben.

III. 1. Die Außenhandelsbank ist berechtigt, im Namen

des Importeurs von der Landeszentralbank den überwiesenen Betrag ganz oder teilweise zurückzufordern, sofern und insoweit

- a) im Rahmen der erteilten Einfuhrbewilligung der Außenhandelsbank Versanddokumente zugegangen oder vom Importeur vorgelegt sind oder
 - b) die Einfuhrbewilligung der Außenhandelsbank unausgenutzt zurückgegeben worden ist oder
 - c) die Devisenzuteilungsbestätigung der zuständigen fachlichen Gruppe der Verwaltung für Wirtschaft in Abwicklung oder der Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unausgenutzt zurückgegeben worden ist.
2. Darüber hinaus gilt folgendes:

Wenn im dezentralisierten Verfahren oder im Zuteilungsverfahren die Zuteilung geringer als der beantragte Betrag ist, so wird derjenige Teil des Einzahlungsbetrages zurückgezahlt, der dem nicht zuteilten Betrag entspricht.
 3. Die Außenhandelsbank ist ferner berechtigt, im Namen des Importeurs von der Landeszentralbank denjenigen Teil des überwiesenen Betrages zurückzufordern, der 5% des bewilligten Einfuhrbetrages übersteigt.

- a) wenn nachweislich ein Zahlungsziel von mindestens 3 Monaten vom Tage der Aufnahme der Versanddokumente an gerechnet, vereinbart worden ist — eine vorzeitige Devisenzahlung ist unzulässig — oder
- b) wenn ein Zeitraum von 3 Monaten, vom Zeitpunkt der Einzahlung auf Asservatenkonto an gerechnet, verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn die Einzahlung nach der Bestimmung II, 1 b (bb) erfolgt ist.

C

Überleitungsbestimmungen

- I. Die Bestimmungen unter B finden auf alle ab 23. Dezember 1950 erteilten und noch zu erteilenden Devisenzuteilungsbestätigungen oder Einfuhrbewilligungen auch dann Anwendung, wenn

1. der Antrag auf Erteilung bereits vor dem 23. Dezember 1950 gestellt, oder
2. in einer vor dem 23. Dezember 1950 veröffentlichten Verlautbarung des Einfuhrausschusses eine höhere Einzahlung als unter B II vorgeschrieben worden ist.

Dies gilt nur, sofern der Antragsteller über seinen Rückzahlungsanspruch gegen die Landeszentralbank durch Abtretung oder Verpfändung weder verfügt hat noch verfügen wird. Hat der Antragsteller bereits über diesen Anspruch verfügt, so finden die Bestimmungen der Anordnung des Einfuhrausschusses vom 14. Oktober 1950¹⁾ weiterhin Anwendung.

- II. Die Bestimmungen unter B III, 3 gelten auch für Einzahlungen, die vor dem 23. Dezember 1950 geleistet worden sind.

D

Mit Wirkung vom 23. Dezember 1950 werden die Anordnungen des Einfuhrausschusses vom 14. Oktober 1950 — ausgenommen für den vorstehend unter C I, letzten Satz, behandelten Fall — und vom 21. Dezember 1950²⁾ aufgehoben.

¹⁾ VOBl. I S. 479.

²⁾ VOBl. 1951 I S. 34.

Alliierte Kommandatura BerlinBK/O (50) 108
21. Dezember 1950**Betrifft:** Gesetz über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung und Einführung einer Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin

An den Oberbürgermeister von Berlin

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an:

1. . . .
2. Die Alliierte Kommandatura Berlin hat gegen den Erlaß dieses Gesetzes nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß:
 - a) in Bezug auf Artikel III, in dem eine Notabgabe vom Betriebsvermögen in Berlin eingeführt wird, — das Vermögen der Staatsangehörigen der Vereinten Nationen von dieser Abgabe befreit wird;
 - b) zwecks Bestimmung des Begriffs „Staatsangehörige der Vereinten Nationen“ werden Sie gebeten, sich auf die Anordnung BK/O (49) 236 vom 3. November 1949 zu beziehen;
 - c) soweit Ihr Gesetzentwurf im Widerspruch mit den Kontrollratsgesetzen Nr. 13 und 59 steht, unterliegt Ihr Gesetz gegebenenfalls den Änderungsbestimmungen des Kontrollrats, falls letzterer seine Tätigkeit wieder aufnehmen sollte.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

A. Gaugain
Commandant
Vorsitzführender StabschefBK/O (51) 2
4. Januar 1951**Betrifft:****Gesetz zur Neuordnung des Kraftverkehrs in Berlin — Außerkraftsetzung von Anordnungen und Anweisungen der Alliierten Kommandatura Berlin**

An den: Oberbürgermeister von Berlin

Ref.: BK/L (50) 177 vom 15. Dezember 1950

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin teilt Ihnen mit, daß sie die folgenden Anordnungen und Anweisungen mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Kraftverkehrs in Berlin aufhebt:

Anmerkung der Schriftleitung:

Der vorstehende Teilabdruck der Anordnung BK/O (51) 2 ist eine Berichtigung des Textes der Ziffer 1) der im VOBl. 1951 I S. 58 abgedruckt ist.

Office of the US. High Commissioner for Germany Berlin Element

(United States Sector)

Durchführungsbestimmung Nr. 3
zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs
und**Durchführungsbestimmung Nr. 1**
zum Gesetz Nr. 52 (1. Abänderung)
der Militärregierung Berlin

(Sperrung und Kontrolle von Vermögen)

Artikel 1

Der Ausdruck „Geschäft“ („Handlung“, „Betrieb“) im Sinne des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

(1) umfaßt:

- (a) den Erlaß oder die Erwirkung von Urteilen, Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen sowie die Erteilung oder Erwirkung von vollstreckbaren Titeln anderer Art zu Gunsten von Personen außerhalb des Gebietes im Sinne des Artikels 10 (g) der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs;

- (b) die Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Titeln jeder Art, die außerhalb des Gebietes erteilt oder erwirkt sind, unter Einschluß der von Verwaltungsbehörden außerhalb des Gebietes erteilten vollstreckbaren Titel;
- (c) die Maßnahmen eines außerhalb des Gebietes gelegenen Konkursgerichts oder eines von ihm eingesetzten Konkursverwalters, insbesondere die Pfändung des Vermögens des Schuldners, den offenen Arrest und die Postsperrung;
- (d) die außergerichtliche Anerkennung einer Forderung;

(II) umfaßt nicht:

- (a) die Zustellung von Klagen und Zahlungsbefehlen;
- (b) die Erwirkung von Feststellungsurteilen;
- (c) die Erwirkung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen;
- (d) die Erteilung von Vollmachten.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten entsprechend für die Handlungen, die nach Artikel II des Gesetzes Nr. 52 (1. Abänderung) der Militärregierung von Berlin verboten sind.

Artikel 3

Allgemeine Genehmigungen, die auf Grund der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs erteilt sind oder erteilt werden, gelten, soweit sie sich auf das unter Artikel I, Abs. 1 (f) des Gesetzes Nr. 52 (1. Abänderung) der Militärregierung von Berlin fallende Vermögen beziehen, in Bezug auf dieses Vermögen auch als allgemeine Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes.

Artikel 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 8. Januar 1951.

MAXWELL D. TAYLOR
Major General, USA
US Commander, Berlin**Anmerkung der Schriftleitung**

Die Französische Militärregierung von Berlin und die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) haben die vorstehende Durchführungsbestimmung Nr. 3 für den französischen und den britischen Sektor mit gleichem Wortlaut erlassen.

USCOB (51) 2
16. Januar 1951**Betrifft:** Aufhebung der Anordnung der Militärregierung des Amerikanischen Sektors „Wiedereinsetzung der Verwaltungsgerichte“

An den Oberbürgermeister von Berlin

Es wird wie folgt angeordnet:

1. In Anbetracht des durch die Berliner Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat erlassenen „Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit“, das von der Alliierten Kommandatura genehmigt wurde, wird die folgende Anordnung der Militärregierung der Vereinigten Staaten hiermit aufgehoben mit Wirkung vom 1. März 1951, dem Tage des Inkrafttretens des Berliner Gesetzes:

Militärregierung von Deutschland
US Kontrollgebiet — Groß-Berlin„Wiedereinsetzung der Verwaltungsgerichte“
in Kraft getreten am
19. November 1945.

2. . . .

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten:

Evan A. Taylor
US Chief of Staff**Anmerkung der Schriftleitung**

Es wird auf die „Anmerkung der Schriftleitung“ zum Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 (VOBl. I S. 46) hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 10 vom 27. Januar 1951

Magistrat			
Finanzwesen			
16. 1. 1951	Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung abhandengekommener Dienstausweise	171	19. 1. 1951 Bekanntmachung über Straßeneinziehung
26. 1. 1951	Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben	171	Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber
Rechtswesen			Bezirksämter
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte		172	9. 1. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Schöneberg über Fundsachen
Verkehr und Betriebe			16. 1. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Reinickendorf über Widerruf einer Gewerbezulassung
12. 1. 1951	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Berliner Gaswerke	175	17. 1. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Zehlendorf über Fundsachen
Aufsichtsamt für Banken			18. 1. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Reinickendorf über Fundsachen
17. 1. 1951	Bekanntmachung über die Bereinigung von Wertpapieren gemäß § 6 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes	175	Bundesrepublik Deutschland
Beirat für kirchliche Angelegenheiten			Einfuhrausschuß
9. 1. 1951	Bekanntmachung über Anerkennung der Heilsarmee als Körperschaft des öffentlichen Rechts	175	Abänderung „C“ der JEIA-Anweisung Nr. 31 betr. Genehmigung und Bezahlung unsichtbarer Einführen
Polizei			Verlautbarungen Nr. 811 und 814 bis 823
15. 11. 1950	Bekanntmachung über Freigabe einer Buchmachersicherheit	175	Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 499, 686, 737, 739, 766 und 789
			Berichtigung zur Verlautbarung Nr. 796
			Änderung zur Verlautbarung Nr. 716
			Bekanntmachungen der Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 11 vom 29. Januar 1951

Magistrat	
Rechtswesen	
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte	183
Öffentliche Ausschreibung	194

V E R L A G S M I T T E I L U N G

Das Inhaltsverzeichnis für 1950

wird in diesem Monat allen Postbeziehern des Verordnungsblattes Teil I als letztes Heft des IV. Quartals 1950 zugestellt.

Bei einem Umfang von 48 Seiten enthält es in zeitlicher Reihenfolge und im Sachwortregister in alphabetischer Folge eine Übersicht über die Veröffentlichungen des Jahrgangs 1950 für Teil I und Teil II.

Einzel Exemplare zum Preise von 0,75 DM können von uns bezogen werden.

KULTURBUCH-VERLAG GMBH

Auslieferungsstelle Berlin W 30, Passauer Straße 4

vorn 2 Treppen (am Wittenbergplatz)

Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Magistrat, Abteilung Rechtswesen, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
 Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum vierteljährlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.
 Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr.
 Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I.
 Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 880. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.
 Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 2. 51 ☐